

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	18 (1926)
Heft:	6
Rubrik:	Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Jahresrechnung des Sekretariatsverbandes schliesst bei einer Gesamtausgabe von 9366 Fr. mit einem Aktivsaldo von 619 Fr. ab. Von den Einnahmen entfielen 1334 Fr. auf Beiträge der Sektionen und 6060 Franken auf Subventionen. Der Vermögensbestand verzeichnet einen Rückschlag von 1743 Fr.



Aus andern Organisationen.

Landesverband freier Schweizer Arbeiter. In Nummer 17 des «Schweizer Arbeiter» erstattet obiger Verband einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Jahre 1925. Die Einleitung bringt einen Bericht über die Wirtschaftslage; die dortigen Angaben werden durch Zahlenmaterial über Ein- und Ausfuhr, über Aktienkurse und über den Arbeitsmarkt belegt. Es folgt eine Darstellung der Verhältnisse in der Wirtschafts- und Sozialpolitik; dabei wird auch die Verhinderung der Krisen gestreift. Sie wird in der Hauptsache als eine Frage der besseren Organisierung der Weltwirtschaft bezeichnet, doch wird ein entscheidender Einfluss der Gewerkschaften auf das Auf- und Abwärts des Wirtschaftslebens als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet (welche Einsicht allerdings nicht überrascht, wenn man selbst nach Kräften für die Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung sorgt). Die Schutzzollpolitik wird in sehr, sehr vorsichtigen Worten missbilligt; es wird aber eiligst festgestellt, dass sich *ein* Land unter keinen Umständen gegen die allmächtige Schutzzollpolitik wehren könne.

Etwas viel Wesens wird aus der Arbeitslosenkasse des Verbandes gemacht, die mit Beginn des Berichtsjahres «aus ihrem bisherigen Rahmen heraustrat, indem sie ihren Wirkungskreis auf die ganze Schweiz ausdehnte». Ausbezahlt wurden an 73 Bezüger insgesamt 6191 Franken.

Anschliessend wird über die Tätigkeit der Verbandsinstanzen berichtet. An einer Sitzung des Verbandsvorstandes, einer Delegiertenversammlung und 12 Sitzungen des Ausschusses wurden 84 Geschäfte behandelt. Davon betrafen Verbandsangelegenheiten 29, Propaganda und Agitation 13, Verbandsorgan 3, Unterstützungsweisen 10, Sozialpolitik und Lohnbewegungen 13.

Über die Mitgliederbewegung fehlen auch dieses Jahr genaue Angaben. Es wird lediglich festgestellt, dass die Zahl der Sektionen und Verbände auf 33 stehen geblieben ist, dass aber die Mitgliedschaft infolge der anhaltend schlechten Verhältnisse in der Ostschweiz auf 2810 zurückging.

Zu verschiedenen Malen befasste sich laut Bericht der Ausschuss mit der sog. «Neutralen Internationale». Es werden von deren weiteren Entwicklung grosse Stücke erwartet, namentlich wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sie internationalen Einfluss gewinnen möge (Internationales Arbeitsamt).

Die Entwicklung der Verbandsfinanzen wird als befriedigend bezeichnet; das Vermögen belief sich Ende 1925 auf 33,139 Fr., was gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von 2853 Fr. ausmacht.

Zentralverband christlich-sozialer Organisationen. Der Zentralverband christlich-sozialer Organisationen hielt Ende April in Zürich eine von zirka 300 Delegierten besuchte Tagung ab. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand ein Referat von Nationalrat Scherer über «Die Forderungen der Arbeit an unsere Zeit». Dabei scheint der Herr Referent wieder einmal mehr besonders auf die «Roten» losgehauen zu haben. Die Delegierten sollen lebhafte Genugtuung darüber gezeigt haben, dass die Christlich-sozialen in Bern den Sozialisten manhaft entgegneten, als sie «die Ab-

sicht verrieten, die Koalitionsfreiheit des Bundespersonals zu einem Privileg des auf dem Boden des Beamtenstreikrechtes stehenden Personals zu stempeln».

Heuchelei war von jeher die starke Seite dieser sogenannten Christen. Ausgerechnet diese Herren, die in Bern das freie Koalitionsrecht des Bundespersonals sabotieren halfen, ausgerechnet diese Herren werfen sich nun zu Beschützern dieses Koalitionsrechtes auf. Man sucht bekanntlich niemand hinter dem Ofen, wenn man nicht selber schon dahinter gesessen hat. Die Herren Christlichen haben durch ihre Haltung bewiesen, dass sie selbst durch die Einschränkung des Koalitionsrechtes eine Privilegierung ihrer schwachbeinigen Organisation erhoffen. Der Verrat der christlich-sozialen Politiker ist denn auch in der Presse des Bundespersonals entsprechend gewürdigt worden. Sie werden auch erfahren, dass ihre Spekulation nicht in Erfüllung gehen wird, mögen sie sie aus ihren christlichen Herzen noch so sehr ersehnen.



Volkswirtschaft.

Eine eidgenössische Biersteuer. In seiner Botschaft vom 12. Mai 1926 beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung die Einführung einer Biersteuer, genauer gesagt: Er schlägt einen «Bundesbeschluss bestreffend die Erhebung von Zollzuschlägen auf Gerste, Malz und Bier» vor. Zur Begründung dieses Vorschlaages weist der Bundesrat auf die in der Schweiz verhältnismässig geringfügige Besteuerung der alkoholischen Getränke hin. Eine Belastung des schweizerischen Bierkonsums mit einer Steuer, wie sie z. B. in England besteht, würde jährlich 66 Millionen Fr. eintragen; eine Biersteuer wie in Norwegen könnte 44 oder wie in Dänemark 20 Millionen Fr. abwerfen. Und eine Gesamtbesteuerung aller alkoholischen Getränke, wie sie die genannten Länder eingeführt haben, ergäbe, auf den schweizerischen Alkoholkonsum umgerechnet, einen Ertrag von 400 bis 900 Millionen Fr. Herr Musy bemerkt, dass unser Land in dieser Hinsicht noch eine erhebliche fiskalische Reserve besitzt, und fügt bei: «Es handelt sich nur darum, den Mut zu besitzen, um sich diese Reserve dienstbar zu machen».

Die Biersteuer soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in Form eines *Zollzuschlags* auf die zur Herstellung von Bier benötigten Rohstoffe *Malz* und *Gerste* erhoben werden. Diese Produkte müssen zwar heute schon verzollt werden, aber ganz geringfügig. Der Zollansatz auf Gerste soll von Fr. —60 auf Fr. 11.30, derjenige auf Malz von Fr. 1.50 auf Fr. 16.— für je 100 kg erhöht werden. Die Belastung des Bieres soll auf diese Weise auf 2,9 Rappen auf den Liter erhöht werden, während sie heute infolge der geringen Zölle auf Malz, Gerste und Bier nur 0,5 Rappen beträgt. Der Ertrag der Zollerhöhung sollte nach dem ursprünglichen Plan des Bundesrates 10 Millionen Franken sein. Infolge der Opposition der Bierbrauer wurde die Vorlage wesentlich abgeschwächt, so dass sie in der vorliegenden Fassung nur noch etwa 6 Millionen einbringen könnte.

Gegen dieses neueste Finanzprojekt des Herrn Musy sind zunächst formelle Einwände zu erheben. Es handelt sich beim Vorschlag des Bundesrates ganz offenkundig um eine *neue Steuer*. Eine solche kann in einem verfassungsgemäss regierten Staat, wie die Schweiz einer sein soll, nur durch eine *Verfassungsänderung* eingeführt werden. Der Bundesrat jedoch möchte die Biersteuer auf Grund eines blossen Bundesbeschlusses erheben. Immerhin will er diesen gnädigst dem Referendum unterstellen (wenn ihn das später nicht auch noch gereut). Er hofft wahrscheinlich, dass kein Refe-

rendum ergriffen werde, so dass die Klippe der Volksabstimmung glücklich umschifft werde. Das ist wohl der Hauptgrund, weshalb die Biersteuer in Form eines angeblichen Zollzuschlages vorgeschlagen wird. Auf diese Weise soll die Verfassungsänderung und damit die obligatorische Volksabstimmung umgangen werden. Es wird indessen zweifellos zu einer Referendumskampagne kommen, da sowohl die Wirte wie die Brauerei-interessenten trotz dem Entgegenkommen des Finanzdepartements die Biersteuer bekämpfen wollen. Wer die Vorlage näher prüft, findet bald, dass sie in Wirklichkeit gar keine Zollerhöhung, sondern eine typische *Produktionssteuer*, die nach dem Materialverbrauch berechnet wird, einführen will. Einmal wird der Zollzuschlag nicht an der Grenze, sondern von der Brauerei im Zeitpunkt der Abgabe des Bieres an die Vertriebsstellen erhoben. Jene Gerste und jenes Malz, die importiert, aber nicht zur Bierproduktion verwendet werden, haben daher keinen Zuschlag zu bezahlen. Dagegen wird das Material, das in der Schweiz hergestellt wird, das also die Grenze gar nicht passiert, vom Zuschlag betroffen; wenigstens sagt die bundesrätliche Botschaft nichts davon, dass inländische Gerste «zollfrei» gelassen werde. Zudem wird ja dieser «Zoll» gar nicht vom Doppelzentner Malz und Gerste erhoben, sondern vom Hektoliter Bier, wobei angenommen wird, dass für jeden Hektoliter 18 kg Malz verwendet werden. Es kann somit gar kein Zweifel darüber walten, dass diese Abgabe kein Zoll, sondern eine Besteuerung der Produktion darstellt, und dass sie nur auf dem Wege der Abänderung der Bundesverfassung eingeführt werden darf. Der Bundesrat weist freilich in seiner Botschaft darauf hin, dass man bei der Einführung der Tabaksteuer denselben Weg eingeschlagen habe. Aber wenn man einmal einen Fehler begangen hat, so ist das sicher kein Grund, um ihn ein zweites Mal zu begehen. Ueberdies ist für die Tabaksteuer nachträglich noch die Verfassungsgrundlage geschaffen worden, indem in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 ein Artikel 41ter Annahme fand, der dem Bund die Befugnis zur Besteuerung des Tabaks gibt.

Ganz unbegreiflich ist ferner, dass der Bundesrat sein Biersteuerprojekt in die öffentliche Diskussion wirft, bevor die Revision der Schnapsbesteuerung unter Dach ist. Denn er muss sich doch klar sein darüber, dass die keineswegs sehr günstigen Aussichten für die zweite Vorlage betreffend die Besteuerung der gebrannten Wasser durch den Biersteuervorschlag noch bedeutend verschlechtert werden. Oder liegt die Ausdehnung des Alkoholmonopols dem eidgenössischen Finanzminister etwa weniger am Herzen, weil dessen Ertrag nicht in die allgemeine Bundeskasse fällt, sondern für die Sozialversicherung verwendet werden soll? Aber auch der Bundesrat wird sich doch klar sein darüber, dass ohne die Erweiterung der Branntweinsteuer die Einführung der Biersteuer überhaupt ausgeschlossen ist, sofern das Volk etwas dazu zu sagen hat. Es wäre auch die denkbar unglücklichste Politik, ein Getränk mit geringem Alkoholgehalt durch eine Steuer zu verteuern, während der Konsum des schädlichsten Volksgetränks infolge einer lückenhaften und ungenügenden Besteuerung einen erschreckenden Umfang angenommen hat.

Aber nun die Hauptsache: die materielle Berechtigung der Biersteuer. Es kann dagegen, auch vom sozialistischen Standpunkt aus, keine grundsätzliche Opposition gemacht werden, denn das Bier ist ein Genussmittel, dessen Konsum wohl stark verbreitet, aber keineswegs absolut notwendig ist zum Leben. Doch keine Steuer darf für sich allein betrachtet werden. Auch die Berechtigung der Biersteuer ergibt sich aus der Gestalt des gesamten Steuersystems eines Landes.

Und da besteht eben in der Schweiz infolge der verfassungswidrigen Zollerhöhungen schon heute eine Belastung des Massenverbrauchs, die in der ganzen Welt ihresgleichen sucht; aber auch die Einkommensteuern belasten wegen der ungenügenden steuerfreien Beiträge in den meisten Kantonen die ärmeren Schichten der Bevölkerung besonders stark, und die Besitzsteuern sind viel zu wenig ausgebaut. Warum zeigt uns Herr Musy nur den gewiss sehr lehrreichen internationalen Vergleich der Alkoholbesteuerung? Warum macht er nicht auch eine Zusammenstellung z. B. über die Zollbelastung des Massenkonsums in den verschiedenen Ländern, die beweisen würde, dass die Schweiz in der Ausbeutung dieser *unsozialsten Steuer an der Spitze* marschiert? Warum nicht eine Uebersicht über die Erbschaftsbesteuerung in den wichtigsten Kulturstäaten, die ergeben müsste, dass die Schweiz mit dem Ausbau dieser *sozialsten Steuer am Schwanze* zu finden ist? Warum nicht noch allerlei weitere Statistiken, die ähnliche Streiflichter auf die Künste der eidgenössischen Finanzminister erlauben würden? Herr Musy möge einen erheblichen Abbau der Zölle und einen Ausbau der Besitzsteuern vorschlagen, und er wird die Arbeiterschaft an seiner Seite finden, wenn er gleichzeitig eine viel schärfere Belastung des Alkoholkonsums empfiehlt, als sie in einer derartigen Gelegenheitssteuer enthalten ist. Denn auch diese Biersteuer ist wieder eines dieser Verlegenheitsprodukte, wie sie üblich geworden sind, seit die Freiburger ihren grossen Staatsmann in den Bundesrat abgeordnet haben. Weil man im Bundeshause nicht den Mut hat, eine durchgreifende Finanzreform vorzuschlagen und auch dafür zu kämpfen, muss immer wieder versucht werden, unter Anwendung aller möglichen Kniffe bald da, bald dort wieder ein paar Millionen herauszuquetschen.

Max Weber.

Getreidemonopol. Die Getreidevorlage ist nunmehr von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Der Ständerat nahm die Vorlage mit 23 gegen 14 Stimmen, der Nationalrat in namentlicher Abstimmung mit 148 gegen 37 Stimmen an. In beiden Räten wurde von den Monopolgegnern eine ähnlich lautende Erklärung abgegeben.

Diese Erklärungen bringen allerdings nichts Neues. Sie tischen einmal mehr die alte Behauptung auf, dass das Monopol die Initiative des einzelnen ertöte und die Gefahr der Ueberwucherung der persönlichen Freiheit durch die Staatsgewalt in sich berge. Es wird auch behauptet, dass sich eine monopolfreie Lösung hätte finden lassen. Wie, wird allerdings nicht gesagt.

Es ist nun nicht zu erwarten, dass angesichts der Mehrheit im Parlament die Gegenaktion abflaue. Die Herren Getreidehändler und ihre Verbündeten werden im Gegenteil kein Mittel scheuen, um die Monopolvorlage zu Fall zu bringen. Für alle Arbeitnehmerorganisationen ist jedenfalls die Situation klar: Sie werden mit Entschiedenheit für die Monopollsung eintreten.

Die Initiative, die von den Gegnern des Monopols lanciert wird, scheint in ihrem Wortlaut nicht allen Leuten von der Gegenseite weit genug zu gehen. Da sie dem Bund die Möglichkeit offen lässt, auch selbst Getreidehandel zu treiben, wobei lediglich der private Handel nicht gänzlich ausgeschlossen werden darf, sind die Leute von der «Wirtschaftlichen Freiheit» keineswegs befriedigt. Sie würden gerne sehen, wenn die Getreideversorgung der Schweiz wieder vollständig in den Händen der Grosshändler und Spekulanten läge, damit diese aus dieser Angelegenheit des ganzen Landes ihren privaten Nutzen ziehen könnten. Das Schweizervolk wird diesen Speckjägern kaum zu Diensten sein.

Die Schweizerische Getreideversorgung im Jahre 1925. Den Wirtschaftsberichten des Schweiz. Handelsamtsblattes entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Getreideernte des Jahres 1925 war, namentlich hinsichtlich der Quantität, befriedigend. Dagegen wurde die Qualität durch die schlechte Erntewitterung beeinträchtigt. Die Getreidepreise waren zu Beginn des Jahres 1925 infolge der schlechten vorjährigen Ernte hoch und erfuhren in den ersten Monaten durch spekulative Machenschaften eine weitere Steigerung. März und April brachten einen Rückgang der Preise, dem im Mai ein weiterer Anstieg folgte. Die Preise blieben nun ziemlich schwankend, bis zum Herbst aber verhältnismässig hoch. Die Verkaufspreise der Getreideverwaltung waren wesentlich stabiler und wurden im Berichtsjahre zu drei Malen geändert; sie waren im allgemeinen sehr günstig. Während der Jahresdurchschnittspreis (Marktpreis nach niedrigsten Tagesoffertern) pro 100 kg Manitobawizen auf 41.63 Fr. berechnet wird, notierte die Getreidebörse Zürich einen durchschnittlichen Preis von Fr. 42.19; der Verkaufspreis der Getreideverwaltung wird im Jahresdurchschnitt auf 42.16 Franken berechnet.

Dabei ist zu beachten, dass die Getreideverwaltung aus dem Verkaufspreis nicht nur den Einstandspreis des Importgetreides decken muss, sondern auch die Verluste aus dem Inlandgetreide, die sich aus der Gewährung eines Ueberpreises ergeben, sowie die Kosten eines ständigen grössern Getreidevorrates im Lande. Diese Kosten betragen pro 1925: Förderung des inländischen Getreidebaus 6,227,864 Franken und Lagerhaltung 2,097,000 Franken. Pro 100 kg im Inland verkauftes Getreide ergibt sich somit eine Belastung von Fr. 1.95. (Im Jahre 1924 betrug die Belastung 2.12 Fr., im Jahre 1923 4.48 Fr.) Die Getreideverwaltung hat indessen ihre Verkaufspreise nicht um diesen Betrag erhöhen müssen. Nahezu drei Viertel der Kosten für die Sicherung der Getreideversorgung wurden nicht auf den Getreidepreis überwälzt, sondern aus dem Handelsbetriebe der Getreideverwaltung gedeckt.

Aus dem Auslande eingeführt wurden im Jahre 1925 total 344,000 Tonnen Getreide. Davon stammten 221,000 Tonnen aus Kanada, 59,000 Tonnen aus den Vereinigten Staaten, 29,000 Tonnen aus Argentinien, 13,000 Tonnen aus Australien und 17,000 Tonnen aus Russland.

An Inlandgetreide wurden von der eidg. Getreideverwaltung übernommen 73,095 Tonnen, die eine Gesamtaufwendung von 29,156,030 Fr. erforderten. Im Jahre 1924 wurden für 43,646 Tonnen 18,464,094 Fr., im Jahre 1923 für 90,346 Tonnen 39,216,435 Franken bezahlt. Der durchschnittliche Getreidevorrat im Lande betrug 89,400 Tonnen.

Erhebungen über die Mietpreise. Das sozialstatistische Amt lässt zwecks Feststellung des Mietpreisindexes pro 1926 wiederum eine Erhebung über die Gestaltung der Mietpreise durchführen, und zwar kommen hier die gleichen Orte in Frage, wie 1925.

Die Richtlinien bleiben dieselben wie letztes Jahr. Es sollen folgende Hauptpunkte beachtet werden:

1. Die Erhebungen sollen für den unter den Arbeitern häufigsten Wohnungstyp gemacht werden.
2. Als alte Wohnungen gelten die vor 1917 erbauten.
3. Die Preise sind zu erheben für Mietwohnungen, nicht für Marktwohnungen. (Als Marktwohnungen gelten solche, die zur Vermietung ausgeschrieben sind.)

Soweit möglich, sollen die gleichen Wohnungen in die Erhebung einbezogen werden, die früher einbezogen wurden. Für solche Wohnungen, die aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in Betracht fallen können, sollen qualitativ gleichwertige in die Erhebung

einbezogen werden. Es ist natürlich erwünscht, wenn die Grundlage der Erhebung erweitert wird.

Neuerbaute Wohnungen sollen ebenfalls in entsprechendem Masse berücksichtigt werden.

Die Erhebungen werden in den Orten, wo statistische Aemter bestehen, von diesen durchgeführt; an den andern von den hierfür eingesetzten paritätischen Kommissionen. Diese Kommissionen haben das ausgefeigte Frage-schema mit ihrer Unterschrift verschen dem eidg. Arbeitsamt einzureichen.

Wir machen speziell die Gewerkschaftskartelle und Arbeiterunionen auf diese Enquête aufmerksam. Es liegt im Interesse der Arbeiterschaft, dass sie in einwandfreier Weise zur Durchführung gelangt, denn nur dann erfüllt die umfangreiche Arbeit ihren Zweck, Aufschluss zu geben über die Bewegung der Mietpreise.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenversicherung. Das Eidg. Arbeitsamt veröffentlicht in den Wirtschaftsberichten des Schweizerischen Handelsamtsblattes eine Zusammenstellung der bisherigen gesetzgeberischen Massnahmen der Gemeinden und Kantone hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Wir geben nachstehend einen kurzen Ueberblick über die dortige Zusammenstellung.

Obligatorische Versicherungen sind in Aussicht genommen in den folgenden Kantonen: Glarus, Basel-Stadt, Neuenburg, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen und Thurgau. Das Obligatorium ist in den meisten Fällen ein beschränktes; d. h. es richtet sich nach der beruflichen Tätigkeit, nach dem Alter und nach Einkommen und Vermögen. In einzelnen Kantonen werden die Arbeitgeber zur Beitragspflicht herangezogen. Die Subventionsleistungen des Staates bewegen sich zwischen 15 und 45 Prozent der ausbezahlten Unterstützungen. Für die öffentlichen Kassen ist die Subvention in der Regel um 5 Prozent höher als für die privaten Kassen. In Kraft getreten ist bisher nur das glarnerische Gesetz, während alle andern sich erst im Stadium der Vorbereitung befinden, zum Teil noch das Referendum zu passieren haben.

Eine zweite Gruppe von Kantonen sieht davon ab, ein Obligatorium einzuführen; sie subventioniert aber bestehende anerkannte Kassen und räumt den Gemeinden ihres Gebietes das Recht oder die Pflicht ein, das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung einzuführen und öffentliche Kassen zu gründen. Hierher gehören die Kantone Zürich, St. Gallen, Appenzell A.-Rh. Auch hier werden die öffentlichen Kassen durch die gesetzlichen Bestimmungen wesentlich begünstigt, namentlich im Kanton St. Gallen, wo die privaten Kassen eine Subvention von 20 Prozent, die Gemeinde-Arbeitslosenkassen aber eine solche von 50 Prozent erhalten. Dieses Gesetz ist bereits in Kraft getreten.

Eine dritte Gruppe von Kantonen beschränkt sich lediglich auf den Erlass von *Subventionsgesetzen*. Hier sind zu nennen Bern, Luzern, Graubünden, Aargau, Wallis und Genf. Bern gewährt den Kassen eine Subvention von 10 Prozent unter der Bedingung, dass auch die Wohnsitzgemeinde eine solche Subvention leistet. Genf gewährt an die vom Bunde anerkannten Versicherungskassen eine Subvention von 40 Prozent der ausbezahlten Unterstützungen. Das Genfer Gesetz trat am 1. Januar in Kraft, das bernische Gesetz wurde Anfang Mai vom Volke angenommen. In den andern Kantonen sind die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der bisherigen kommunalen Gesetzgebung mögen die folgenden Angaben dienen: St. Gallen plant die Einführung einer Versicherung mit be-